

Stellungnahme des Vereins Kleinwasserkraft Österreich zur Konsultation zu den Begutachtungsentwürfen RfG Schwellenwert-Verordnung und RfG Anforderungs-Verordnung zur nationalen Festlegung gem. Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (Requirements for Generators, RfG)

Der Verein für Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Obwohl wir die Ausgestaltung klarer und einheitlicher Regelungen begrüßen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzungen der Verordnung (EU) 2016/631 teils unzureichend, teils überschießend erfolgt ist. Zusätzlich ist die bisherige Vorgangsweise seitens der zuständigen Netzbetreiber deutlich zu kritisieren. Die durchgängig fehlende Einbindung von Erzeugern und Herstellern von Kleinwasserkraftanlagen wie auch die nicht vorhandene Transparenz zu den Entscheidungsgrundlagen, erschwert die Beurteilung der vorliegenden Unterlagen. Außerdem ist durch die Verknüpfung der Bestimmungen mit zukünftigen, noch nicht bestehenden Regulierungen wie der EU-Verordnung 2017/1485, auch System Operation Guideline (SOGL) genannt oder der Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) eine abschließende Beurteilung des Begutachtungsentwurfes nicht möglich. Dies führt zu enormer Rechts- und Investitionsunsicherheit.

Für Kleinwasserkraft Österreich ist die Notwendigkeit von klaren Regeln für die Erbringung notwendiger Netzdienstleistung nachvollziehbar und wünschenswert. Die Erarbeitung dieser Regeln muss aber transparent und nachvollziehbar im Interesse der Transformation der Stromproduktion hin zur ausschließlichen Verwendung erneuerbarer Energieträger erfolgen. **Gleichzeitig mit der Erstellung der Regeln müssen aber, insbesondere auch in einem wettbewerblichen Marktumfeld, auch entsprechende Rahmenbedingungen für die Weiterverrechnung der durch die erbrachten Dienstleistungen entstandenen Kosten vom Dienstleistungsgeber an den Dienstleistungsempfänger geschaffen werden.**

Betont werden muss weiters, dass diese Neuregelungen - insbesondere im Hinblick auf den Erhalt bestehender Anlagen und zukünftige Rechtssicherheit - bestehende Anlagen jedenfalls nicht betreffen dürfen! Ab wann Anlagen bei Sanierungen und Revitalisierungen als Neuanlagen gelten, muss jedenfalls exakt und nachvollziehbar geregelt werden.

Im Folgenden nehmen wir, zum Begutachtungsentwurf zu den ergänzenden Vorgaben bzw. der Umsetzung des Networkcodes, welcher von der E-Control ausgesendet wurde innerhalb offener Frist Stellung und ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

1. Schwellenwert Verordnung

Kleinwasserkraft Österreich lehnt die Herabsetzung der Schwellenwerte für Stromerzeugungsanlagen ab!

Grundsätzlich erkennen wir die Möglichkeit abweichende Schwellenwerte festzulegen an, falls dies technisch geboten ist. Die im Schwellenwert-Verordnungsentwurf enthaltenen Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber sind aber teils überschießend und unbegründet. Es ist vollkommen unverständlich, warum die Regelungen der Schwellenwerte-Verordnung hier unbegründet vom gesamteuropäischen Konsens abweichen.

Die Materialien zu dem Verordnungsentwurf enthalten in keiner Weise eine Einschätzung der Kosten für die einzelnen Betreiber, die durch die Änderung der Schwellenklassen entstehen. Es wird zwar beschrieben, dass die Anzahl der betroffenen Projekte gering ist eine transparente Aufschlüsselung dieser Zahlen erfolgt aber nicht.

Die Anforderungen der Typen unterscheiden sich sprunghaft und sind mit etwaigen technischen und finanziellen Mehrkosten verbunden. So müssten z.B. leistungskleine Anlagen laut Typ B ab 250 kW Konformitätstests und Simulationen durchführen. Wir sprechen uns daher für eine Kosten-

Nutzenanalyse aus, um den Mehrwert auf Gesamtsystemsicht zu begründen. Insbesondere für Betreiber von Anlagen unter 1 MW stellt die Herabsetzung der Schwellenwerte einen hohen finanziellen Aufwand und folglich eine existenzgefährdende Voraussetzung dar. Der Ausbau von erneuerbarer Energie würde so merkbar verlangsamt werden.

Weiteres ist unklar worauf sich die Schwellenwerte beziehen sollen. Zwar sind diese in MW angegeben, entbehren aber einer aussagekräftigen Präzisierung z.B. technisch mögliche max. MW Leistung der Anlagen, Leistung wie im Netzvertrag vereinbart oder am Netzanschlusspunkt. Hier bedarf es einer abschließenden Definition da, deren Fehlen eine enorme Rechts- und Investitionsunsicherheit mit sich bringen würde. Insofern ist auch unklar, welchen Zweck diese Herabsetzung für die Netzbetreiber haben soll.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Folgen und der nicht vorhandenen, nicht nachvollziehbaren Begründung lehnt der Verein für Kleinwasserkraft Österreich die enorme Herabsetzung der Schwellen ab.

2. FRT - Fähigkeit

Die FRT - Fähigkeit der Anlagen entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und sollte von den meisten neuen Anlagen bereitgestellt werden können. Zusätzlich sehen wir den Nutzen sowohl für Netzbetreiber als auch für Betreiber als Schutzfunktion vor Blackouts. Dennoch sollte es sich hier um eine „KANN“ (mit dem Netzbetreiber ausgehandelt) und nicht „MUSS“ Anforderung handeln die jedenfalls nur für nach Inkrafttreten der Verordnung errichtete Anlagen gelten darf.

3. Blindleistung

Kleinwasserkraft Österreich weist darauf hin, dass die, in den Begutachtungsentwürfen veröffentlichten Blindleistungsbereiche für synchrone und asynchrone Anlagen eine Ausweitung der bisher geforderten Blindleistung darstellt. Diese würden zu erhöhten Investitions- und Betriebskosten führen, bei gleichzeitig sinkendem Ertrag, und wird daher von uns abgelehnt. Insbesondere zeigt die Erfahrung, dass zwar große Blindleistungsbereiche gefordert werden, was zu deutlichen Kostensteigerungen führt, diese aber dann vom Netzbetreiber oftmals nicht in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig ist zu sagen, dass es derzeit unklar und intransparent ist, wie sich der Blindleistungsbedarf in den Verteilnetzen aber auch im Übertragungsnetz ergibt. Auch die bilateralen Vereinbarungen zwischen ÜNB und VNB hinsichtlich der Blindleistungslieferung und die Rückwirkungen auf die Erzeuger und Verbraucher sind nicht öffentlich.

Seitens des Netzbetreibers soll im Netzzugangsvertrag die technische Notwendigkeit und maximale Menge an Blindleistung zu Netzstabilisierung dargelegt werden. Das dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Blindleistungsanforderungen. **Für die Bereitstellung von Blindleistung soll eine faire und transparente Abgeltung festgelegt werden.** Die Ausgestaltung eines geeigneten Instruments zur Abgeltung von Blindleistung, ähnlich wie in anderen EU-Staaten bereits üblich, ist hierbei essentiell.

Darüber hinaus sprechen wir uns für begründete lokale Ausnahmen aus, in Regionen wo kein Blindleistungsabruf vorgesehen ist.

Kritisch wird gesehen, dass die Anforderung bereits am Typ B schlagend wird – sofern nicht eine entsprechende monetäre Kompensation vorgenommen wird - , gerade für kleinere Marktteilnehmer kann es hier zu überbordenden Kosten in der Betriebsführung und Nachrüstung der Anlagen kommen z.B. Umrichter, wo die Frage nach der Definition von „wesentlichen Änderungen“ von Bedeutung ist. Hier plädieren wir für einen Bestandsschutz von Altanlagen, sowie wie schon oben erwähnt für eine Beibehaltung der Schwellenwerte.

4. Datenaustausch

Die bisher zur Verfügung gestellten Informationen bezüglich neuer Anforderungen an den Datenaustausch lassen nur bedingt eine Einschätzung von Mehraufwand beziehungsweise Mehrkosten für die Branche zu. Hier bedarf es einheitlicher Regelungen und genauerer Definition welche Daten und welcher Qualität (Dateiformate, Detailgrad) und Zeiträumen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wir sprechen uns im jeden Fall gegen überbordende Anforderungen und unverhältnismäßige Mehrkosten bereits ab dem Typ B aus. Ein kollektives, Massendatensammeln ist überschießend und unverhältnismäßig.

5. Wesentliche Änderungen und Signifikante Netznutzer

Bisher gibt es noch keine klare Definition, was als wesentliche Änderung zu sehen ist und welche Auswirkungen daher auf Revitalisierungen zu erwarten sind. So ist insbesondere zu klären welche Änderungen die Anwendbarkeit auf welche Anlagenteile auslöst.

Wir sprechen uns daher für einen starken Bestandsschutz von Altanlagen aus. Angedacht wäre eine ähnliche Regelung wie in Deutschland, wo sich die neuen RfGs nur auf neu hinzugefügte Betriebsmittel beziehen. **Das Anknüpfen an allfällige prozentuale Mehrleistungen ist jedenfalls abzulehnen.** Insbesondere bringen erfolgreiche Revitalisierungen oft enorme Leistungssteigerungen. Diese Anlagen unter das RfG Regime zu fassen wäre oft von enormen Mehrinvestitionen begleitet und damit existenzbedrohend. Nur dort wo ohnehin neue elektrotechnische Betriebsmittel hinzugefügt werden ist dies daher akzeptabel. Beispielsweise darf eine reine Änderung an Wehranlage und Turbine oder reine Ersatzmaßnahmen im bestehenden System nicht Änderungen in den Anforderungen nach TOR bzw. NC auslösen.

6. Fernabschaltung

Abschaltungen durch den Netzbetreiber zur Stabilität der Netzsicherheit dürfen nur unter eng und abschließend geregelten Bedingungen erfolgen. Die von der RfG-VO geregelte Verpflichtung zur Einrichtung einer fernwirktechnischen Schnittstelle greift nicht weit genug um ein effektives, rechtssicheres und transparentes Regime zu schaffen.